

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Dörverden diese 44. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Dörverden, den 20.04.2023
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 44. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 17.04.2023
gez. Th. Aufleger
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die Aufstellung der 44. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Dörverden, den 20.04.2023
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 dem Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs.3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 44. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.09.2021 bis 08.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dörverden, den 20.04.2023
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 44. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen.

Dörverden, den 20.04.2023
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Genehmigung

Die 44. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 3220/Dör-44) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Verden (Aller), den 10.07.2023
L.S. gez. Thies
Landkreis Verden
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dörverden ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

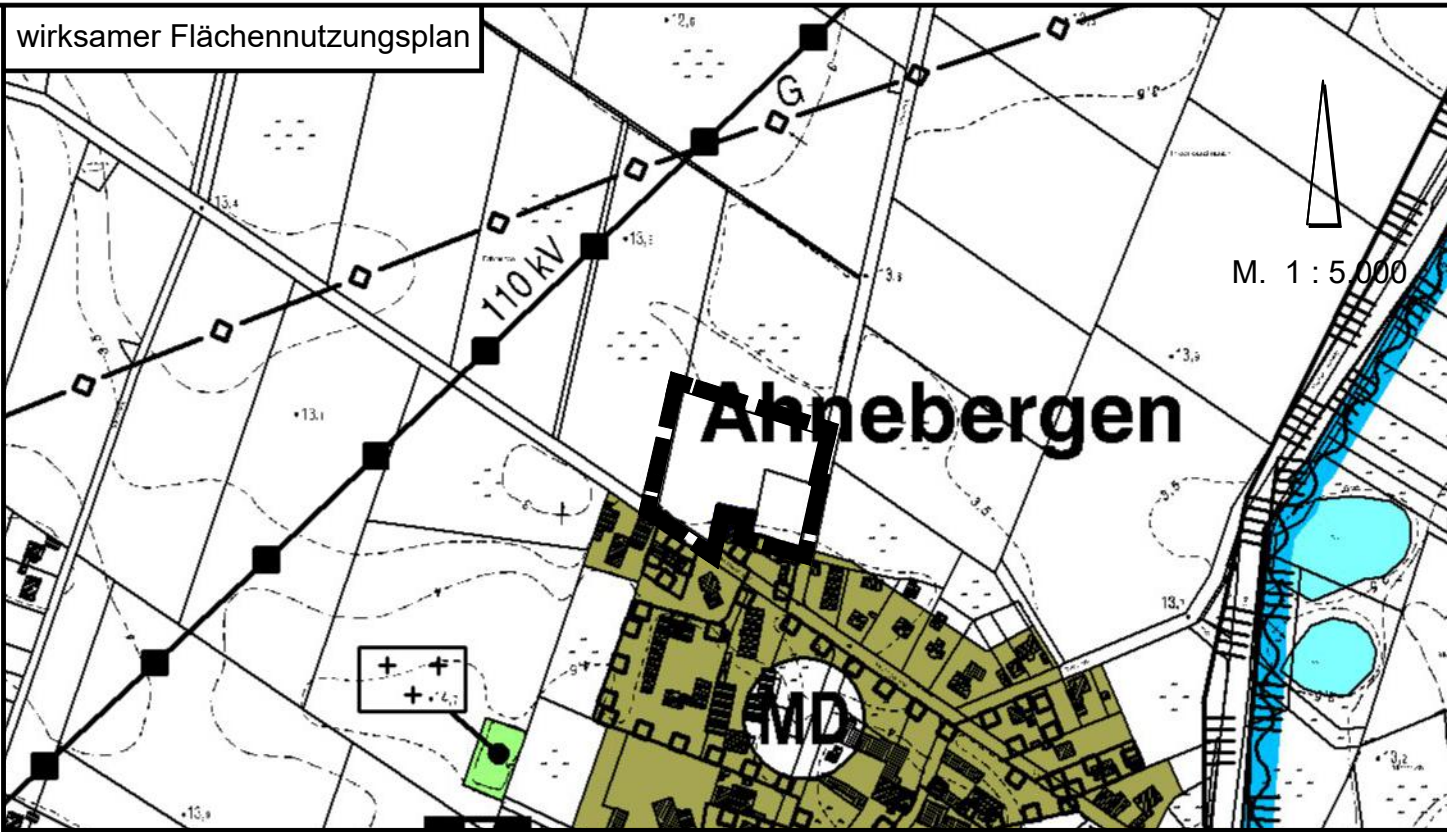
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs.3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Dörverden, den
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

wirksamer Flächennutzungsplan



44. Flächennutzungsplanänderung



Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 44. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 13.12.2023 im elektr. Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die 44. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 13.12.2023 wirksam geworden.

Dörverden, den 12.01.2024
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 44. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 44. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dörverden, den
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörverden mit der Urschrift wird beglaubigt.

Dörverden, den
L.S. gez. von Seggern
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung



Dorfgebiet



Geltungsbereich der FNP-Änderung

Nachrichtliche Hinweise

- 1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf weitere Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb eines Risikogebietes (HQ extrem) i.S.d. § 78b Abs. 1 WHG liegt (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten).

Landkreis Verden
GEMEINDE DÖRVERDEN

44. Flächennutzungsplanänderung

Abschrift

